

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgitt Bender, Fritz Kuhn,
Maria Klein-Schmeink, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/2783 –**

Auswirkungen der geplanten Beitragserhöhungen in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der geplanten Veränderung der Zusatzbeiträge auf das Steueraufkommen

Vorbemerkung der Fragesteller

Beiträge zur Krankenversicherung mindern das zu versteuernde Einkommen. Daher ist bei steigenden Krankenversicherungsbeiträgen bzw. Zusatzbeiträgen mit Steuerausfällen zu rechnen.

Das Bundesministerium für Gesundheit stellt, basierend auf den Eckpunkten der Bundesregierung für die geplante Gesundheitsreform vom 6. Juli 2010 dar, dass ab Januar 2011 der Beitragssatz von jetzt 14,9 Prozent (Anteil der Versicherten 7,9 Prozent) auf 15,5 Prozent (Anteil der Versicherten 8,2 Prozent) angehoben werden soll.

0,6 Beitragssatzpunkte bedeuten überschlägig etwa 6 Mrd. Euro zusätzliche Einnahmen bei den gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV). Davon können insgesamt etwa 3 Mrd. Euro von den Versicherten zur Reduktion des zu versteuernden Einkommens geltend gemacht werden.

Den Zusatzbeitrag will die Bundesregierung weiterentwickeln. Er soll ausschließlich als absoluter Eurobetrag erhoben werden. Er wird in Zukunft stetig steigen, da der bisher verankerte Mindestanteil des prozentualen Beitrages an der Erbringung der Gelder des Gesundheitsfonds aufgehoben werden soll. In den Eckpunkten vom 6. Juli 2010 heißt es: „Nach jetzigen Berechnungen wird der vom Bundesversicherungsamt errechnete durchschnittliche Zusatzbeitrag bis 2014 16 Euro nicht übersteigen.“

In der Presse wird von durchschnittlichen Zusatzbeiträgen in Höhe von 8 Euro für das Jahr 2012, von 12 Euro im Jahr 2013 sowie von 16 Euro im Jahr 2014 ausgegangen.

Nach überschlägigen Berechnungen des „Handelsblattes“ vom 19. Juli 2010, („Röslers Gesundheitspläne reißen Haushaltsloch“) würde das steuerliche Geltendmachen eines monatlichen durchschnittlichen Zusatzbeitrages von

14 Euro mit Steuermindereinnahmen von 2,1 Mrd. Euro jährlich verbunden sein. Jede Steigerung des Zusatzbeitrages um einen Euro würde zu steuerlichen Mindereinnahmen von 100 Mio. Euro jährlich führen.

1. Mit welchen Steuermindereinnahmen rechnet die Bundesregierung aufgrund der geplanten Erhöhung des Beitragssatzes zur GKV von 14,9 Prozent auf 15,5 Prozent ab Januar 2011 für die Jahre 2011, 2012, 2013 und 2014?

Wie verteilen sich diese Steuermindereinnahmen auf die persönliche Einkommensteuer und die betriebliche Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer?

Die Anhebung der Beitragssätze der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) verursacht Steuerausfälle, weil die Arbeitnehmer-Beiträge als Sonderausgaben abziehbar sind. Die jährlichen Steuermindereinnahmen betragen schätzungsweise 590 Mio. Euro bei der Einkommensteuer und 30 Mio. Euro beim Solidaritätszuschlag (jeweils volle Jahreswirkung). Die Erhöhung der Arbeitgeber-Beiträge führt zu einem höheren Betriebsausgabenabzug und somit ebenfalls zu Steuerausfällen. Zu berücksichtigen ist aber, dass die Arbeitgeber bestrebt sind, die Mehrkosten zu kompensieren. In welchem Umfang dies gelingt, lässt sich nicht abschätzen. Eine aussagefähige Bezifferung der tatsächlichen Steuermindereinnahmen ist insoweit nicht möglich.

2. a) Wie viele der in der GKV Versicherten sind einkommensteuerpflichtig und können von der Abzugsfähigkeit der Krankenversicherungsbeiträge und der damit verbundenen sinkenden Steuerlast profitieren?
b) Falls hierzu keine detaillierten Daten vorliegen, wie hoch schätzt die Bundesregierung diesen Anteil?
c) Wie viele GKV-Versicherte sind nur in geringem Umfang steuerpflichtig und profitieren deshalb kaum von dieser Abzugsfähigkeit, und um welche Bevölkerungsgruppen handelt es sich dabei?

Soweit in der GKV Versicherte mit ihren Einkünften einkommensteuerpflichtig sind, können sie auch ihre Krankenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben abziehen. Die verbesserte Abziehbarkeit der GKV-Krankenversicherungsbeiträge durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung wirkte sich bei rund 85 Prozent der Arbeitnehmer steuerentlastend aus. Die Übrigen sind entweder nicht steuerbelastet oder profitieren über die so genannte Günstigerprüfung von dem bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Abzugsvolumen.

3. Wie viele Steuerpflichtige profitieren deswegen nicht von der Abzugsfähigkeit, weil sie Vorsorgeaufwendungen haben, die die Vorsorgepauschale nicht übersteigen?

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird seit dem 1. Januar 2010 für Vorsorgeaufwendungen keine Vorsorgepauschale mehr berücksichtigt. Als Vorsorgeaufwendungen werden grundsätzlich die vom Steuerpflichtigen tatsächlich geleisteten Beiträge angesetzt.

4. Welche Steuererstattungen ergeben sich für Steuerpflichtige mit unterschiedlich hohem zu versteuernden Einkommen, und bei wie vielen dieser Fälle wurden nach Einkommensgruppen in den vergangenen Jahren tatsächlich Einkommensteuererklärungen abgegeben?
5. Rechnet die Bundesregierung damit, dass aufgrund der höheren Erstattungsansprüche mehr Steuerpflichtige eine Einkommensteuererklärung abgeben, und wenn ja, mit welchen Befolgungskosten seitens der Steuerpflichtigen und mit welchen Verwaltungskosten bei der Finanzverwaltung rechnet die Bundesregierung?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens werden die erwarteten Krankenversicherungsbeiträge in pauschalierender Form berücksichtigt. Im Vergleich zum Rechtsstand vor dem 1. Januar 2010 werden somit zusätzliche Einkommensteuererklärungen weitgehend vermieden.

6. Mit welchen zusätzlichen Einnahmen der GKV (ohne Berücksichtigung des Problems, dass Versicherte den eingeforderten Zusatzbeitrag nicht entrichten) rechnet die Bundesregierung bei einem durchschnittlichen monatlichen Zusatzbeitrag von
 - a) 8 Euro,
 - b) 12 Euro,
 - c) 16 Euro?
7. Mit welcher Reduktion der gesamten zu versteuernden Einkommen rechnet die Bundesregierung, wenn ein durchschnittlicher monatlicher Zusatzbeitrag von
 - a) 8 Euro,
 - b) 12 Euro,
 - c) 16 Eurovon den in der GKV Versicherten bei ihrer Steuererklärung als abzugsfähig geltend gemacht wird?
8. Mit welcher Reduktion des Steueraufkommens rechnet die Bundesregierung, wenn ein durchschnittlicher monatlicher Zusatzbeitrag von
 - a) 8 Euro,
 - b) 12 Euro,
 - c) 16 Eurovon den in der GKV Versicherten bei ihrer Steuererklärung als abzugsfähig geltend gemacht wird, und wie verteilen sich diese Steuermindereinnahmen auf die persönliche Einkommensteuer und die betriebliche Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer?

Die Fragen 6 bis 8 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat noch nicht entschieden, welche Gruppen von Versicherten Zusatzbeiträge zu entrichten haben. Daher ist eine Bezifferung der Einnahmen für die gesetzliche Krankenversicherung aus Zusatzbeiträgen derzeit nicht möglich.

Grundsätzlich sind Zusatzbeiträge in der genannten Höhe als Sonderausgaben abziehbar und vermindern somit das zu versteuernde Einkommen. Die Steuermindereinnahmen hängen von den steuerlichen Verhältnissen und den individuellen Zusatzbeiträgen im Einzelfall ab und sind auf Basis der in der Fragestellung unterstellten Durchschnittsbeiträge nicht bezifferbar.

9. a) Sind nach Ansicht der Bundesregierung Berechnungen des Bundes der Steuerzahler zutreffend, dass bei einem Zusatzbeitrag von monatlich 20 Euro ein allein lebender Versicherter/eine allein lebende Versicherte mit einem Bruttoeinkommen von 40 000 Euro im Jahr, durch die steuerliche Absetzbarkeit nur mit einem Betrag von 1,80 Euro netto belastet wird?

Falls nicht, wieso nicht?

Wenn nein, warum sind die Berechnungen unrichtig?

Bei einem Bruttoeinkommen (Jahres-Arbeitslohn) eines alleinstehenden Arbeitnehmers von 40 000 Euro beträgt die steuerliche Grenzbelastung (Lohnsteuer plus Solidaritätszuschlag) in Steuerklasse I rund 35 Prozent. Die steuerliche Entlastung durch den Sonderausgabenabzug beträgt somit ebenfalls rund 35 Prozent. Ein monatlicher Zusatzbeitrag von 20 Euro (entspricht 240 Euro/Jahr) würde daher zu einer monatlichen Belastung nach Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs in einer Größenordnung von rund 13 Euro führen. Berechnungsergebnisse mit deutlich abweichenden Größenordnungen sind nicht nachvollziehbar.

- b) Wie sieht die Belastung des Nettoeinkommens durch einen monatlichen Zusatzbeitrag von 20 Euro für Versicherte mit einem Bruttoeinkommen von 9 600 Euro jährlich (800 Euro monatlich) aus?

Bei einem Bruttoeinkommen (Jahres-Arbeitslohn) von 9 600 Euro entsteht keine Steuerbelastung, so dass auch keine Entlastung durch den Sonderausgabenabzug eintreten kann. Hier wird auf die geplanten Regelungen zum Sozialausgleich verwiesen.

10. Wie verträgt sich die stärkere absolute und prozentuale Nettobelastung (Berücksichtigung von Zusatzbeitrag, steuerliche Absetzbarkeit und vorgesehener Sozialausgleich) von Personen mit geringem Einkommen gegenüber Personen mit höherem Einkommen, mit dem Versprechen des Bundesministers für Gesundheit, Dr. Philipp Rösler, dass durch diese Reform starke Schultern mehr tragen sollen als schwache Schultern?

Die Weiterentwicklung der Zusatzbeiträge führt zusammen mit dem Sozialausgleich, der dann gewährt werden soll, wenn ein Mitglied durch Zahlung des durchschnittlichen Zusatzbeitrags überfordert würde, dazu, dass auch künftig „starke Schultern mehr tragen werden als schwache“. Zudem hängen die angesprochenen Verteilungswirkungen auch von der Finanzierung des Sozialausgleichs ab.